

Prozesshandbuch

Von der Gewerbesteuererklärung bis zum digitalen Gewerbesteuerbescheid

erstellt durch]init[AG für digitale Kommunikation

Stand: 27. März 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht

2. Prozesse

- 1. Gewerbesteuererklärung
- 2. Messbetrag
- 3. Zerlegung
- 4. Anbindung an ELSTER-Transfer (ETR)
- 5. Bescheid erstellen & übermitteln
- 6. Bescheidempfang
- 3. Gesetzestexte und -Auszüge
- 4. Glossar
- 5. Kontakt

Gewerbesteuer Übersicht Gesamtprozess





Lesehinweis Wie ist dieses Dokument zu lesen und zu verstehen?

Dieses Prozesshandbuch bildet den aktuellen Stand einzelner Prozessschritte in der Ende-Zu-Ende-Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides ab.

Ziel des Prozesshandbuches ist es, Kommunen, Unternehmen, HKR-Herstellern und IT-Dienstleistern, sowie anderen Interessierten eine Übersicht über die Schritte von der Gewerbesteuererklärung bis zum Gewerbesteuerbescheid zu geben. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Einige Prozesse werden abstrahiert oder verkürzt dargestellt, um die Übersichtlichkeit zu wahren.

Der Begriff "steuererklärende Person" bezieht Steuerpflichtige und steuerberatende Personen/Abteilung als Vertretung mit ein.

Weiterhin wurde bei Personenbezeichnungen versucht, eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen. Zu Gunsten besserer Lesbarkeit wurde punktuell darauf verzichtet. Es sind dennoch alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt.

Zur besseren Lesbarkeit wurden IST-Prozesse grün und SOLL-Prozesse blau hinterlegt. Perspektivisch werden SOLL-Prozesse in den Kommunen und in der Finanzverwaltung in die Praxis umgesetzt. Damit sind die entsprechenden IST-Prozesse überholt.



Legende

Symbol	Erläuterung
*	Verwendetes System/Applikation ist Teil der ELSTER Infrastruktur
Ŵ	Verwendetes System/Applikation ist Teil der KONSENS Systeme
	Verwendetes System ist das HKR-System
_<	Verwendetes System ist die Software eines Steuerdienstleisters
	Verwendetes System ist das ERP-System des steuerpflichtigen Unternehmens
\square	Es wird keine Applikation verwendet, stattdessen wird der Output des Prozesses mit Papier versendet
	Symbol zur Abbildung eines Prozesses
\diamond	Symbol zur Abbildung einer Entscheidung
Ende	Symbolisiert das Ende einer Prozesskette





Weiterführende Informationen

Auf den folgenden Websites sind zentrale Dokumente für die Inhalte des Prozesshandbuches und die Umsetzung des Digitalen Gewerbesteuerbescheides zu finden:

- Website Digitaler Gewerbesteuerbescheid: <u>https://digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/</u>
 - Spezifikation Digitaler Gewerbesteuerbescheid bis Version 1.3
 - XML-Schema Digitaler Gewerbesteuerbescheid bis Version 1.3
 - Praxishandbuch für HKR-Hersteller bis Version 1.3
 - Lastenheft Digitaler Gewerbesteuerbescheid
 - FAQ für HKR-Systemanbieter
 - Informationen zum Projektstand
 - Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer
 - Flyer Kommunen und Steuerpflichtige zum Digitalen Gewerbesteuerbescheid
 - Leitfaden Datenübertragung zwischen Kommune und Steuerverwaltung
 - Leitfaden Rückübermittlung Digitaler Gewerbesteuerbescheid
 - FAQ Digitaler Gewerbesteuerbescheid
 - FAQ zu Rechtsfragen
- XRepository: <u>https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:xunternehmen:standard:gewerbesteuer</u>
 - Spezifikation Digitaler Gewerbesteuerbescheid ab Version 1.4
 - XML-Schema Digitaler Gewerbesteuerbescheid ab Version 1.4
 - Praxishandbuch für HKR-Hersteller ab Version 1.4



ELSTER-Produkte bei Grund- und Gewerbesteuer



Im Ausgangskanal erfolgt die Zustellung postalisch, da der digitale Rückkanal für die Grundsteuer noch nicht entwickelt wurde, obwohl ELSTER-Transfer dafür schon befähigt ist.

Aktuell nutzen die meisten Kommunen für beide Steuerarten dieselbe HKR-Software, jedoch zwei verschiedene ELSTER Produkte: die ELSTER-Transfer Anwendung und die Webanwendung Mein ELSTER. Wir empfehlen die Nutzung der ELSTER-Transfer Anwendung.

ELSTER-Produkte im Prozesshandbuch für Gewerbesteuer

Übersicht ELSTER-Produkte

Im Rahmen der Digitalisierung der Gewerbesteuer bestehen die folgenden ELSTER-Produkte:

Produkt		Kanäle		
	Eingang A		Ausgang	
ELSTER-Transfer (Applikation)	⇔ ELSTER -Transfer	Ja	Ja	
Mein ELSTER (Web- Anwendung	ELSTER to Coline-Finanzand	Ja	Nein	
Mein Unternehmenskonto (Web-Anwendung)	MEIN UNTERNEHMENS- KONTO	-	Empfang	

Detaillierte Informationen hierzu sind im Leitfaden "Datenübertragung zwischen Kommunen und Steuerverwaltung" auf der Website https://digitalergewerbesteuerbescheid.de/kommunen zu finden.

Hinweis: Die Nutzung der ELSTER-Transfer Applikation ist obligatorisch für den Rückkanal!

In den nachfolgenden Prozessdarstellungen wird der Begriff "ELSTER-Infrastruktur" genutzt. Dies umfasst die beiden folgenden ELSTER-Produkte:

1. ELSTER-Transfer Applikation: Diese Applikation bedient sowohl den Eingangskanal (Finanzamt zu Kommune) als auch den Rückkanal (Kommune zu steuerpflichtigem Unternehmen). Mit ihr ist auch eine maschinelle Abholung der Bescheide möglich. Um "ELSTER-Transfer" nutzen zu können, muss die Applikation lokal installiert werden. Wichtig für den Rückkanal: Für die künftig bestehende Möglichkeit, den Gewerbesteuerbescheid <u>automatisiert</u> elektronisch an die Steuererklärenden bekanntzugeben, ist die ELSTER-Transfer Applikation zwingend erforderlich.

2. Die Webanwendung Mein ELSTER / ELSTER Online wird im Rahmen des digitalen Gewerbesteuerbescheids nicht genutzt, da sie keinen Rückkanal von der Kommune zum Steuerpflichtigen anbietet.

3. Mein Unternehmenskonto ist ein Postfach auf Basis von ELSTER. Es bündelt alle Mitteilungen und Bescheide des steuererklärenden Unternehmens aller angebundenen Portale und Verwaltungsleistungen, wie z.B. den Gewerbesteuerbescheid.





Prozess	2.1.1 Gewerbesteuererklärung elektronisch über Mein ELSTER abgeben	IST 🖸	Seite
Übergeordneter Prozess	2.1 Gewerbesteuererklärung abgeben	SOLL	12

Prozessschritte		Beteiligte	Systeme & Applikationen		Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Steuererklärende Person	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	ІТ	AO / Gesetz
2.1.1.A.	Unter Mein ELSTER mit dem Organisationskonto anmelden	*	*		Authentifizierung in Mein ELSTER über Organisationzertifikat.	
2.1.1.B.	Gewerbesteuer- und Zerlegungserklärung ELSTER-Formular ausfüllen ¹	*	*		Neuer Vordruck inkl. Felder für rechtssichere Zustellung seit März 2023 in ELSTER für Erhebungszeitraum ab 2022 verfügbar.	
2.1.1.C.	Angaben prüfen	*	*			
2.1.1.D.	Angaben in Ordnung?	* nein	* nein			
2.1.1.E.	Auswählen (Checkbox): digitale Zustellung des Gewerbesteuerbescheids gewünscht (Bekanntgabewunsch)?	ja nein ja	ja * nein ja		Für die neuen Bekanntgabemerkmale gibt es seit 2023 maximal 17 neue ELSTER- Schlüssel für den DTA-Datensatz. Darunter fallen 6 wesentliche, neue Bekanntgabemerkmale für den Rückkanal zur rechtssicheren Adressierung an Mein Unternehmenskonto: Account-ID, Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse, Einwilligung elektr. Bekanntgabe, Zeitstempel, Transferticket Datensatz Gewerbesteuererklärung, Mandanten- und Beraternummer.	§122a Abs. 1 AO §122a Abs. 2 AO
2.1.1.F.	"Anlage Bekanntgabe" ausfüllen? ²	*	*			
2.1.1.G.	Disclaimer bestätigen	*	*			
2.1.1.H.	Gewerbesteuererklärung abgeben	*	*			
2.1.1.I.		Ende	*		Übergabe der Gewerbesteuer- und Zerlegungserklärung an ELSTER-Transfer (DTA)	
2.1.1.J.					Eingang Gewerbesteuer- und Zerlegungserklärung	
				Ende		



Prozess	2.1.2 Gewerbesteuererklärung elektronisch über Steuersoftwaredienstleister abgeben	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.1 Gewerbesteuererklärung abgeben	SOLL	14

Prozessschritte		Beteiligte	Systeme & Applikationen			Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Steuererklärende Person	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	Steuererklärungs- software	іт	AO / Gesetz
2.1.2.A.	Bearbeitung in Steuererklärungssoftware (StE-SW)						
2.1.2.B.	Authentifizierung steuerberatende Person z.B. mit Token bei Softwareanbieter					Neuer Vordruck inkl. Felder für rechtssichere Zustellung seit März 2023 in ELSTER für Erhebungszeitraum ab 2022 verfügbar.	
2.1.2.C.	Gewerbesteuer- und ggf. Zerlegungserklärung erstellen						
2.1.2.D.	Angaben in Ordnung?	nein			nein		
2.1.2.E.	Auswählen (Checkbox): digitale Zustellung des Gewerbesteuerbescheids gewünscht (Bekanntgabewunsch)?	ja nein ja			ja nein ja	Für die neuen Bekanntgabemerkmale gibt es seit 2023 maximal 17 neue ELSTER- Schlüssel für den DTA-Datensatz. Darunter fallen 6 wesentliche neue Bekanntgabemerkmale für den Rückkanal zur rechtssicheren Adressierung an Mein Unternehmenskonto: Account-ID, Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse, Einwilligung elektr. Bekanntgabe, Zeitstempel, Transferticket Datensatz Gewerbesteuererklärung, Mandanten- und Beraternummer.	§122a Abs. 1 AO §122a Abs. 2 AO
2.1.2.F.	"Anlage Bekanntgabe" ausfüllen? ¹						
2.1.2.G.	Disclaimer bestätigen						
2.1.2.H.	Gewerbesteuererklärung abgeben					Datensatz an Steuersoftware-Dienstleister Rechenzentrum übergeben	
2.1.2.I.		Ende	*			Steuersoftware-Dienstleister Rechenzentrum übergibt Datensatz (DTA) an ELSTER-Infrastruktur inkl. Übergabebestätigung.	
2.1.2.J.						Eingang Gewerbesteuer- und Zerlegungserklärung in der Finanzverwaltung	
				Ende			

¹ Begriffserklärungen sind im <u>Glossar</u> erläutert.





Prozess	2.2.1. GewSt-Messbetrag berechnen und Mitteilung bzw. Bescheid durch Finanzverwaltung erstellen	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.2. Grundlagenbescheid "Messbetrag" (ein Standort)	SOLL	17

Prozessschritte		Beteiligte Systeme & Applikationen		Perspektive		
Nr.	Beschreibung	Finanzverwaltung	KONSENS- Systeme	ΙΤ	AU / Gesetz	
2.2.1.A.	Meilenstein: Gewerbesteuererklärung empfangen					
2.2.1.B.	Maschinelle Vorprüfung					
2.2.1.C.	Manuelle Prüfung notwendig?	nein	nein			
2.2.1.D.	Manuelle Prüfung GewSt-Messbetrag	¥ Ja	¥]a			
2.2.1.E.	Festsetzung GewSt-Messbetrag					
2.2.1.F.	Ergänzung Bekanntgabemerkmale			Bekanntgabemerkmale in Gewerbesteuermessbescheide aufnehmen (maschinell gestützter Hintergrundprozess). Die Finanzverwaltung greift auf die Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer bzw. auf ihre eigene Vollmachtsdatenbank (GINSTER) zurück. Dort sind die elektronischen Vollmachten der Steuerberater:innen hinterlegt.		
2.2.1.G.	Messbetragsmitteilung an Kommune (-> siehe <u>2.2.2</u>) bzw. Messbetragsbescheid an Steuerpflichtige:n (-> siehe <u>2.2.3</u> bzw. <u>2.2.4</u>) in Applikation erzeugen.			Für die neuen Bekanntgabemerkmale gibt es seit 2023 maximal 17 neue ELSTER-Schlüssel für den DTA- Datensatz. Darunter fallen 6 wesentliche neue Bekanntgabemerkmale für den Rückkanal zur rechtssicheren Adressierung an Mein Unternehmenskonto: Account-ID, Benachrichtigungs-E-Mail- Adresse, Einwilligung elektr. Bekanntgabe, Zeitstempel, Transferticket Datensatz GewSt-Erklärung, Mandanten- und Beraternummer.		
2.2.1.H.	Meilenstein: Zustellkanäle (Finanzverwaltung > Kommune bzw. Finanzverwaltung > steuererklärende Person) festlegen			Aktuell besteht noch keine digitale Lösung für Unternehmen, daher erfolgt die Zustellung in Papierform.		
		Ende	Ende			



Prozess	2.2.2 Mitteilung über GewSt-Messbetrag von Finanzverwaltung an Kommune übermitteln	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.2. Grundlagenbescheid "Messbetrag" (ein Standort)	SOLL	19

Prozessschritte		Beteiligte		Systeme & Applikationen				Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Finanz- verwaltung	Kommune	HKR-System	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	Papier	іт	AO / Gesetz
		2.2.1							
2.2.2.A.	Prüfung Freischaltung Kommune für DTA- Verfahren							System prüft, ob elektronische Zustellung an Kommune möglich ist.	
2.2.2.B.	Freigeschaltet?	nein				nein			
2.2.2.C.	Versand elektronisch oder postalisch?	Papier				ja Papier		Der länderspezifische Parallelversand ist zu beachten.	
2.2.2.D.	Meilenstein: Elektronische Mitteilung GewSt-Messbetrag im entspr. Datenformat und Datensatzstruktur erstellen	elektro- v nisch				elektro- nisch		Die Bekanntgabemerkmale "Account-ID", Transferticket", "Papier" oder "digital", "Benachrichtigungs-E-Mail- Adresse", "Mandanten-Nr." und "Berater-Nr." werden im DTA-Datensatz an das HKR-System weitergegeben.	
2.2.2.E.	Meilenstein: Mitteilung über Gewerbesteuermessbetrag in Papierform erstellen							Die Bekanntgabemerkmale "Account-ID", Transferticket", "Papier" oder "digital", "Benachrichtigungs-E-Mail- Adresse", "Mandanten-Nr." und "Berater-Nr." werden auch in der Papiermitteilung aufgeführt.	
2.2.2.F.	Mitteilung über Gewerbesteuermessbetrag versenden (postalisch und/oder elektronisch)				*				
2.2.2.G.	Bereitstellung Mitteilung über Gewerbesteuermessbetrag								
			Ende	Ende					



Prozess	2.2.3. Bescheid über GewSt-Messbetrag durch Finanzverwaltung an Steuererklärende:n postalisch übermitteln	IST	<	Seite
Übergeordneter Prozess	2.2. Grundlagenbescheid "Messbetrag" (ein Standort)	SOLL		21

Prozessschritte		Bete	iligte	Systeme & A	pplikationen	Perspektive		
Nr.	Beschreibung	Steuer- erklärende:r	Finanzverwaltung	KONSENS	Papier	іт	AU / Gesetz	
			2.2.1/2.2.4					
2.2.3.A.	Bescheid postalisch bekanntgeben						§122a Abs. 1 & 2 AO	
2.2.3.B.	Eingang Bescheid bei Steuererklärendem					In besonderen Fällen Postzustellungsurkunde (PZU)	§122 Abs. 1 & 2 AO	
2.2.3.C.	Gewerbesteuermessbetragsbescheid prüfen							
2.2.3.D.	Einspruch einlegen?	nein			nein		§§ 347 ff AO	
2.2.3.E.	Einspruchsverfahren einleiten						§§ 347 ff AO	
		Ende			Ende			



Prozess	2.2.4. Bescheid über GewSt-Messbetrag durch Finanzverwaltung an Steuererklärende:n* elektronisch übermitteln	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.2. Grundlagenbescheid "Messbetrag" (ein Standort)	SOLL	23

Prozessschritte		Beteiligte		S	ysteme & Applikatione	Perspektive	10 / Countr	
Nr.	Beschreibung	Steuer- erklärende:r	Finanzverwaltung	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS-Systeme	Papier	іт	AU / Gesetz
			2.2.1					
2.2.4.A.	Bekanntgabe elektronisch oder postalisch?		elektronisch			2.2.3		
2.2.4.B.	Prüfung, ob ggf. Empfangsvollmacht und Bekanntgabewunsch hinterlegt sind							§122a Abs. 1 AO
2.2.4.C.	Meilenstein: Bescheid über Gewerbesteuermessbetrag an Mein Unternehmenskonto senden		*	*				§122a Abs. 2 AO i.V.m. § 124 AO
2.2.4.D.	Meilenstein: Information über Eingang Bescheid Gewerbesteuermessbetrag in Mein Unternehmenskonto per Bekanntgabe-E-Mail- Adresse	*		*			Wenn die Erklärung über eine Steuerberatungssoftware abgegeben wird, ist der Bescheid ggf. auch dort abrufbar.	§87a Abs. 1 Satz 5 AO §122a Abs. 4 AO
2.2.4.E.	Gewerbesteuermessbetragsbescheid online abrufen	*		*			Gewerbesteuermessbetrags- bescheid zum Abruf bereitstellen (Mein Unternehmenskonto)	§122a Abs. 3 AO §87a Abs. 8 AO
2.2.4.F.	Gewerbesteuermessbetragsbescheid prüfen							
2.2.4.G.	Einspruch einlegen?	ja		nein				§§ 347 ff AO
2.2.4.H.	Einspruchsverfahren einleiten	nein	*	*				§§ 347 ff AO
			Ende	Ende				





Prozess	2.3.1. Flächenländer: Zerlegungsbescheide erstellen	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid "Zerlegung" (mehrere Standorte)	SOLL	26

Prozessschritte		Beteiligte	Systeme & Applikationen	Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Finanzverwaltung	KONSENS- Systeme	ІТ	AO / Geselz
2.3.1.A.	Meilenstein: Gewerbesteuer-/Zerlegungserklärung empfangen				
2.3.1.B.	Maschinelle Vorprüfung			Die Finanzverwaltung greift auf die Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer bzw. auf ihre eigene Vollmachtsdatenbank zurück, die sich gemeinsam in GINSTER wiederfinden. Dort sind die elektronischen Vollmachten der Steuerberater:innen hinterlegt.	
2.3.1.C.	Manuelle Prüfung notwendig?	nein	nein		
2.3.1.D.	Manuelle Prüfung GewSt-Messbetrag/Zerlegungsmaßstab	y ja	¥ja ⊘_	Es können bis zu 5 Zerlegungsmaßstäbe herangezogen werden.	
2.3.1.E.	Festsetzung GewSt-Messbetrag/Zerlegungsanteile				
2.3.1.F.	Ergänzung Bekanntgabemerkmale			Bekanntgabemerkmale in Gewerbesteuer-Zerlegungsbescheide aufnehmen (maschinell gestützter Hintergrundprozess mit K-Dialog)	
2.3.1.G.	GewSt-Zerlegungsbescheide für die Kommunen in Applikation erzeugen			Für die neuen Bekanntgabemerkmale gibt es seit 2023 maximal 17 neue ELSTER-Schlüssel für den DTA- Datensatz. Darunter fallen 6 wesentliche neue Bekanntgabemerkmale für den Rückkanal zur rechtssicheren Adressierung an Mein Unternehmenskonto: Account-ID, Benachrichtigungs-E-Mail- Adresse, Einwilligung elektr. Bekanntgabe, Zeitstempel, Transferticket Datensatz GewSt-Erklärung, Mandanten- und Beraternummer. Dies gilt nur für die Zerlegungsbescheide innerhalb der Landesgrenze. Es gibt pro Kommune einen Zerlegungsbescheid, der den Zerlegungsanteil für die Kommune ausweist.	
2.3.1.H.	GewSt-Zerlegungsbescheid für das steuerpflichtige Unternehmen in Applikation erzeugen			Der Zerlegungsbescheid für das steuerpflichtige Unternehmen enthält die Zerlegungsanteile aller beteiligten Kommunen und wird nur in Papier versandt.	
2.3.1.I.	Meilenstein: Zustellkanäle (Finanzverwaltung > Kommune bzw. Finanzverwaltung > steuererklärende Person) festlegen	Endo		Finanzverwaltung > steuererklärende Person: Aktuell besteht noch keine elektronische Lösung für Unternehmen, daher erfolgt die Zustellung in Papierform. Finanzverwaltung > Kommune: Aktuell wird die Datenart GewStZerlegungGemeinde eingeführt und die Kommune kann perspektivisch zwei verschiedene Status beantragen: Test (Papier und elektronisch) oder produktiv (nur noch elektronisch).	
		Ende	Ende		



Prozess	2.3.2 Stadtstaaten: Zerlegungsbescheide an Kommunen erstellen (Übergangsprozess ab 2025)	IST	\checkmark	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte)	SOLL		28

Prozessschritte		Beteiligte	Systeme & A	pplikationen	Perspektive	AO / Gesetz	
Nr.	Beschreibung	Finanz-verwaltung	KONSENS-Systeme	Papier	іт	AU / Gesetz	
2.3.2.A.	Identifikation betroffener Kommunen				Steuerberatende Personen über GINSTER und steuerpflichtiges Unternehmen über individuelle Abfrage (z.B. Hamburg)		
2.3.2.B.	Berechnung Zerlegungsanteil nach jeweiligem Zerlegungsmaßstab						
2.3.2.C.	Festsetzung Zerlegungsanteil						
2.3.2.D.	Ergänzung Bekanntgabemerkmale auf Zerlegungsbescheiden						
2.3.2.E.	Bekanntgabe Zerlegungsbescheide an Kommune						
		Ende		Ende			

Prozess	2.3.2 Stadtstaaten: Zerlegungsbescheide erstellen (1/2)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte)	SOLL	29

Prozessschritte		Beteiligte		Systeme & Applikationen		Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Steuer- erklärende:r	Finanz- verwaltung	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	ІТ	AU / Gesetz
2.3.2.A.	Meilenstein: Abgabe GewSt- und Zerlegungserklärung bei der Finanzverwaltung (über ERiC oder Mein ELSTER)	*		*			
2.3.2.B.	Eingang GewSt- und Zerlegungserklärung bei der Finanzverwaltung (über ERiC oder Mein ELSTER)					DTA-Datensatz	
2.3.2.C.	Zuordnungskriterien der Erklärung/Zuständigkeit prüfen/ Finanzverwaltung zuständig?		ja (1)				
2.3.2.D.	Steuererklärung zurückweisen		Nein				
			Ende				
2.3.2.E.	Daten aus GewSt- und Zerlegungserklärung systemisch erfassen/ einlesen inkl. neuer Bekanntgabemerkmale					Bekanntgabemerkmale für Rückkanal zur rechtssicheren Adressierung des GewSt-Bescheids an Mein Unternehmenskonto	
2.3.2.F.	Gewerbesteuererklärung inkl. Zerlegungserklärung auf Richtigkeit u.a. des Zerlegungsmaßstabs prüfen						
			<u>2.3.2.G.</u>		<u>2.3.2.G.</u>		

Prozess	2.3.2 Stadtstaaten: Zerlegungsbescheide erstellen (2/2)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte)	SOLL	30

	Prozessschritte		Systeme & Applikationen	Perspektive	AQ / Gosotz
Nr.	Beschreibung	Finanzverwaltung	KONSENS-Systeme	ІТ	AU / Geseiz
		<u>2.3.2.F.</u>	<u>2.3.2.F.</u>		
2.3.2.G.	Meilenstein: Gewerbesteuermessbetrag errechnen			Manuell und/ oder automatisch?	
2.3.2.H.	Zerlegungsanteile ermitteln (u.a. über Lohnsummen oder anteilige Gewinnermittlung)			Mögliche Änderung des Zerlegungsmaßstabs berücksichtigen (z.B. Umsatz vs. Lohn- und Gehaltssumme)	
2.3.2.1.	Zerlegungsbescheid für Kommune oder für Steuererklärende:n?	Kommune			
2.3.2.J.	Alle im Zerlegungsbescheid adressierten Kommunen innerhalb des Stadtstaates?	Nein		Prüfung: Freischaltung der Kommune für die neue Datenart Zerlegung	
2.3.2.K.	Zerlegungsermittlung im Steuerkonto speichern/ ablegen				
		Ende			
2.3.2.L.	Meilenstein: Zerlegungsbescheid (-datensatz) in Fachverfahren veranlagen			Die Bekanntgabemerkmale "Account-ID", "Transfer-Ticket", "Papier" oder "digital", "Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse", "Mandanten-Nr." und "Berater- Nr." in Verbindung mit Steuerberater:innen werden über den DTA-Datensatz als Information an das HKR-System weitergegeben (Druck der 6 Bekanntgabe- merkmale auf Papierbescheid grundsätzlich für alle Grundlagenbescheide).	
2.3.2.M.	Vorschau für Zerlegungsbescheide generieren, prüfen (Vollständigkeit, Konsistenz)				
2.3.2.N.	Meilenstein: Zerlegungsbescheide in Applikation erstellen (Finanzverwaltung > Kommune bzw. Finanzverwaltung > steuererklärende Person)				
		Ende	Ende		



Prozess	2.3.3 Zerlegungsbescheid an Steuererklärende:n übermitteln – Flächenland und Stadtstaat	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte)	SOLL	32

Prozessschritte		Beteiligte			Systeme & Applikationen		Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Bevoll- mächtigte:r	Unternehmen	Finanz- verwaltung	KONSENS- Systeme	Papier	ІТ	Gesetz
2.3.3.A.	Erstellung Zerlegungsbescheid						Zustellungsart: Papier; Druck ansteuern über GeCo-Schnittstelle und Papierbescheid generieren	
2.3.3.B.	Empfangsbevollmächtigte Person prüfen							
2.3.3.C.	Bescheidempfänger:in auswählen	Bevollmächtigte:r	Unternehmen					
2.3.3.D.	Bescheid bekanntgeben						Papierbescheid an steuerpflichtiges Unternehmen (oder empfangsbevollmächtigte Person) bekanntgeben	
		Ende	Ende			Ende		

Prozess	2.3.3 Zerlegungsbescheid an Steuererklärenden übermitteln – Flächenland und Stadtstaat	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte)	SOLL	33

Prozessschritte		E	Beteiligte	Sy	steme & Applikation	en	Perspektive	AO /
Nr.	Beschreibung	Bescheidempfän ger:in	Finanzverwaltung	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	Papier	ΙТ	Gesetz
2.3.3.A.	Bescheidempfänger:in auswählen							
2.3.3.B.	Zustellkanäle festlegen (Finanzverwaltung > Steuererklärende:r)							
2.3.3.C.			Papier 2.3.3.A		Papier elektronisch	<u>2.3.3.A</u>	Zustellungsart: Papier oder elektronisch?	
2.3.3.D.	Zerlegungsbescheid als PDF erzeugen							
2.3.3.E.	Einstellung in Postfach in Mein Unternehmenskonto		*	*				
2.3.3.F.	Zerlegungsbescheid online abrufen	*		*			Information über Eingang Zerlegungsbescheid in Mein Unternehmenskonto per E-Mail.	
2.3.3.G.	Zerlegungsbescheid auf Einspruch prüfen							
2.3.3.H.	Einspruch einlegen?	Ja		Nein				
2.3.3.I.	Einspruchsverfahren einleiten	Nein	*	×				
			Ende	Ende				



Prozess	2.3.4 Zerlegungsbescheid an jeweilige Kommune übermitteln (Flächenland und Stadtstaat) (1/3)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid "Zerlegung" (mehrere Standorte in verschiedenen Ländern)	SOLL	35

Prozessschritte		Beteiligte		Sys	teme & Applikatio	nen	Perspektive		
Nr.	Beschreibung	Finanz- verwaltung	Kommune	HKR-System	KONSENS- Systeme	Papier	іт	AU / Gesetz	
2.3.4.A.	Meilenstein: Digitaler GewSt- Zerlegungsbescheid in entspr. Datenformat und Datensatzstruktur erstellen								
2.3.4.B.	Meilenstein: Druck GewSt-Zerlegungsbescheid in Papierform						Die Bekanntgabemerkmale "Account-ID", Transferticket", "Papier" oder "digital", "Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse", "Mandanten-Nr." und "Berater-Nr." werden auch im Papierbescheid aufgeführt.		
2.3.4.C.	Gewerbesteuer-Zerlegungsbescheide postalisch versenden								
2.3.4.D.	Empfang Gewerbesteuer-Zerlegungsbescheide								
2.3.4.E.	Weiterverarbeitung Zerlegungsbescheid im HKR-System								
			Ende	Ende					

Prozess	2.3.4 Zerlegungsbescheid an jeweilige Kommune übermitteln (Flächenland und Stadtstaat) (2/3)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte im selben Land)	SOLL	36

Prozessschritte		Beteiligte		Sys	teme & Applikatio	nen	Perspektive		
Nr.	Beschreibung	Kommune	Finanz- verwaltung	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	Papier	іт	AU / Gesetz	
2.3.4.F.	Meilenstein: Generierung (elektronischer) Zerlegungsbescheid						Druck bzw. elektronischen Versand ansteuern über Schnittstelle		
2.3.4.G.	Prüfung: Innerhalb welchen Landes wird der Zerlegungsbescheid verschickt?		Papier digital		K1		Die Bekanntgabemerkmale "Account-ID", Transferticket", "Papier" oder "digital", "Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse", "Mandanten-Nr." und "Berater-Nr." werden auch auf dem Papierbescheid aufgeführt.		
2.3.4.H.	Übergabe PDF/A-3 inkl. XML an ELSTER-Infrastruktur		*	*					
2.3.4.1.	Empfang des Bescheides								
		Ende		Ende		Ende			
Prozess	2.3.4 Zerlegungsbescheid an jeweilige Kommune übermitteln (Flächenland und Stadtstaat) (3/3)	IST	Seite						
------------------------	--	------	-------						
Übergeordneter Prozess	2.3. Grundlagenbescheid Zerlegung (mehrere Standorte)	SOLL	37						

Prozessschritte		Beteiligte	Systeme & Applikationen			Perspektive	40 / Carata	
Nr.	Beschreibung	Finanz- verwaltung	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	Papier	ΙТ	AU / Gesetz	
2.3.4.A.	Prüfung: ELSTER-Transfer-Anschluss und Anmeldung.							
2.3.4.B.	Bekanntgabeart: Papier oder elektronisch?				Papier			
2.3.4.C.		Ende		elektronisch		Papierbescheid generieren und an Kommunen versenden. Die Bekanntgabemerkmale "Account-ID", Transferticket", "Papier" oder "digital", "Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse", "Mandanten- Nr." und "Berater-Nr." werden auch in der Papiermitteilung aufgeführt.		
					Ende			
2.3.4.D.	Meilenstein: Generierung elektronischer Zerlegungsbescheid					KONSENS erzeugt zukünftig PDF/A-3 inkl. XML. Ab 2025: Die Bereitstellung der Zerlegungsbescheide (und Messbetragsmitteilungen) soll elektronisch erfolgen (vgl. Abgabenordnung). Ein zeitlich befristeter paralleler Betrieb von Papier und digitalen Bescheiden soll möglich sein. Für die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch ist die Registrierung/ Freischaltung für die Datenart GewStZerlegungGemeinde erforderlich.		
2.3.4.E.	Übergabe PDF/A-3 inkl. XML an ELSTER-Infrastruktur		*					
			Ende					





Prozess	2.4.1 Anbindung ELSTER-Transfer inkl. Datenartbeantragung	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.4 Anbindung einer Kommune an ELSTER-Transfer	SOLL	40

Prozessschritte			Systeme & Applikationen			Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Kommune	ELSTER- Infrastruktur	KONSENS- Systeme	HKR-System	Weitere Informationen	Gesetz
2.4.1.A.	ELSTER-Zertifikat für "Mein ELSTER" vorhanden?	Ja	Ja Ja			ELSTER – Verwaltung Hilfe zu ELSTER-Transfer	
2.4.1.B.	ELSTER-Konto anlegen und ELSTER-Zertifikat beantragen.	Nein	Nein			 <u>ELSTER – Kontoerstellung</u> <u>Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer</u> <u>Leitfaden Datenübertragung Kommunen</u> 	
2.4.1.C.	Auf "Mein ELSTER" einloggen	*	*				
2.4.1.D.	Besteht bereits ein elektronischer Datenaustausch zur Gewerbesteuer zwischen Kommune und Finanzverwaltung?	Ja				Datenart: (K1) GEWXX, SV; (NRW) GEWMB, GEWBA	
2.4.1.E.	Anforderung an HKR-Hersteller und IT-Dienstleister kommunizieren: parallele Verarbeitung neuer (PDF/A-3) und alter Datensatz (ELSTER-Schlüssel) im HKR-System (Schnittstelle und Applikation)	Nein				• Lastenheft HKR-Hersteller	
2.4.1.F.	Installation, Konfiguration und Test der HKR-Applikation (u.a. Verarbeitung neues Datenformat PDF/A-3 inkl. einge- bettetem XML und Anbindung an die Rest-API im Rückkanal)						
2.4.1.G.	Datenaustausch mit Steuerverwaltung beantragen in "Mein ELSTER" (Datenart Gewerbesteuer und Datenart GewStZerlegungGemeinde)		*			Die Verfahrensanträge Datenart Gewerbesteuer/ Datenart GewStZerlegungGemeinde gelten für Eingangs- und Rückkanal. Der Datenaustausch wird in "Mein ELSTER" beantragt und von den technischen Finanzämtern freigegeben. Für weitere Infos siehe: <u>https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer_hilfe_meinelster</u>	
2.4.1.H.	Teilnahme am Datenaustausch genehmigt?	Nei n	*				
		Ende					
2.4.1.I.	ELSTER-Transfer-Anwendung herunterladen	*	*			 <u>ELSTER</u> <u>Leitfaden_Datenuebertragung_Kommunen</u> – S. 5-6 <u>ELSTER – Verwaltung</u> - "Mein ELSTER" und die ELSTER-Transfer-Anwendung 	
2.4.1.J.	ELSTER-Transfer-Anwendung installieren	*	*			• <u>ELSTER - Hilfe zu ELSTER-Transfer</u> – Abschnitt "Installations- und Benutzerhandbücher"	
		Ende	Ende				



Prozess	2.4.2 Test der Anbindung von ELSTER-Transfer an Mein Unternehmenskonto	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.4 Anbindung einer Kommune an ELSTER-Transfer	SOLL	42

	Prozessschritte		Beteiligte			pplikationen	Perspektive	AQ / Cosota	
Nr.	Beschreibung	Dienstleister Kommune	Kommune	HKR-System- anbieter	ELSTER Infrastruktur	HKR-System	іт	AU / Gesetz	
2.4.2.A.	Start ELSTER-Transfer-Anwendung (Produktions- und/oder Testumgebung E4K) und Erstkonfiguration (z.B. Taktung Datenabholung)		-*		*		 <u>ELSTER - Hilfe zu ELSTER-Transfer</u> – Abschnitt "Installations- und Benutzerhandbücher" <u>Leitfaden Datenübertragung Kommunen</u> – S. 14 ff. 		
2.4.2.B.	Einbindung und Test der REST-API Schnittstelle zwischen ELSTER-Transfer und HKR-Hersteller	*			*		• <u>ELSTER</u>		
2.4.2.C.	Bekanntgabemerkmale abgleichen	*			*		Bei der Anbindung an Mein Unternehmenskonto müssen die Bekanntgabemerkmale für die Rechtssicherheit in ELSTER- Transfer Begrifflichkeiten wie z.B. Empfängerreferenz zugeordnet werden.		
2.4.2.D.	Anbindung ELSTER-Transfer an HKR-System erfolgreich?	Nein							
2.4.2.E.	Bei Nichtvorhandensein der Anbindung an die REST- API-Schnittstelle seitens des HKR-Systems können die digitalen Gewerbesteuerbescheide alternativ manuell in der ELSTER-Transfer-Anwendung hochgeladen werden.	Ja			*				
		Ende							
2.4.2.F.	Kommunikation der Problemstellung an HKR- Hersteller						Fehler entstehen häufig bei der Zuordnung der rechtssicheren Merkmale zwischen HKR-System und ELSTER-Transfer.		
2.4.2.G.	Problemlösung: Testen der Schnittstelle (ggf. mit Hilfe der Sandbox/des E4K-Testsystems)				*				
2.4.2.H.	Produktivstellung der ETR-Anwendung und Integration ins HKR-System (Datenbank im Produktivsystem)				*				
				Ende	Ende	Ende			



Prozess	2.4.3 Testen der ELSTER-Transfer Anbindung - fachlicher Test der Applikation	IST	\checkmark	Seite
Übergeordneter Prozess	2.4 Anbindung einer Kommune an ELSTER-Transfer	SOLL		44

Prozessschritte		Beteiligte				Systeme & Applikationen		Perspektive	AO /
Nr.	Beschreibung	Dienstleister Kommune	Finanz- verwaltung	Kommune	HKR-System- anbieter	ELSTER Infrastruktur	HKR-System	ІТ	Gesetz
2.4.3.A.	Identifikation der Test-User und Festlegung Berechtigungskonzept	*		*		*		Zu Test-Usern zählen Kommunen, IT-Dienstleister und Steuererklärende.	
2.4.3.B.	Durchführung der Schulungen der Test User					*			
2.4.3.C.	Erstellung Test-Szenarien im Eingangs- und Ausgangskanal (inkl. Sonderfälle GewSt-Bescheid)								
2.4.3.D.	Einzeltests in Applikationen des Echt- Systems (u.a. Vollständigkeit der Datensätze im HKR)								
2.4.3.E.	Einzeltests inkl. Sonderfälle rechtssicher?			Nein Nein					
2.4.3.F.	Systemanpassungen durchführen (Eingabemasken oder Applikation)			Ja					
2.4.3.G.	Durchführung der User-Schulungen					*			
2.4.3.H.	Durchführung von Massentests (Verarbeitung der Datensätze im HKR, Echtdaten und –System)					*		Schulung und technische Einrichtung können sequenziell oder parallel erfolgen. Die Reihenfolge kann in der Praxis abweichen.	
2.4.3.1.	Roll Out (7.000 PDF/ Einzelfälle)			*		*			
				Ende		Ende	Ende		



Prozess	2.4.4 Test Mein Unternehmenskonto (inkl. Widerspruchsfunktion)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.4 Anbindung einer Kommune an ELSTER-Transfer	SOLL	46

	Prozessschritte		Beteiligte		Systeme & Applikationen	Perspektive	AQ / Cossetz	
Nr.	Beschreibung	Steuer- erklärende:r	Kommune	HKR-System- anbieter	ELSTER- Infrastruktur	ІТ	AU / Geselz	
2.4.4.A.	In Mein Unternehmenskonto anmelden (meistens ELSTER- Organisationszertifikat; dasselbe, das für die Einreichung der Steuererklärung genutzt wurde)	*			*	Es können bis zu 5.000 Benutzerkonten (= ELSTER- Organisationszertifikate) für ein Unternehmen erstellt werden. FAQ mein Unternehmenskonto: <u>https://info.mein-</u> <u>unternehmenskonto.de/hilfe/</u>		
2.4.4.B.	Zugriff auf das Postfach	*			*	Behördliche Mitteilungen und Bescheide gehen in den Posteingang des Benutzerkontos ein, das auch bei der Antragsstellung genutzt wurde (1-1-Verknüpfung).		
2.4.4.C.	Abruf des Bescheids	*			*			
2.4.4.D.	Änderung des Abrufstatus, nachdem Bescheid abgerufen wurde, automatisch durch REST-API			*	*			
2.4.4.E.	Optional: Test der Widerspruchsfunktion		*	*	*	Rückmeldung des Abrufstatus im HKR-System. Die Widerspruchsfunktion muss von der Kommune freigeschaltet werden.		
			Ende	Ende	Ende			



Prozess	2.5.1 Folgebescheid in Flächenländern: Gewerbesteuerbescheid erstellen & elektronisch bekanntgeben (1/5)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.5 Folgebescheid: GewSt-Bescheid in Flächenland erstellen und übermitteln	SOLL	48

	Prozessschritte	Beteiligte	Systeme & A	pplikationen	Perspektive	10 (Constr	
Nr.	Beschreibung	Kommune	ELSTER- Infrastruktur	HKR-System	іт	AU / Gesetz	
2.5.1.A.	Eingang Messbetrags- und/ oder Zerlegungsbescheid elektronisch und/oder in Papierform	Papier elektronisch			Optionale Vorbedingung: Freischaltung des DTA zur Gewerbesteuer beantragt und genehmigt. Das HKR- System soll die Mess- und Zerlegungsdatensätze durch (direkten) Zugriff auf ETR abrufen können.		
2.5.1.B.	Meilenstein: Bei ELSTER-Infrastruktur anmelden	*	*		Angaben zum ELSTER-Zertifikat prüfen.		
2.5.1.C.	Vorhandensein neuer Messbetragsdaten inkl. Zerlegung prüfen (manuell/ maschinell)	*	*		Automatische Stapelabholung über ELSTER-Transfer möglich		
2.5.1.D.	Neue Mitteilungen über Messbeträge oder Bescheide über Zerlegungsanteile vorhanden? (manuell/ maschinell)	Ja					
		Ende					
2.5.1.E.	Datenpakete herunterladen in Datenbank (Empfang der Daten in Stapelverarbeitung, manuell/ maschinell)	*	*				
2.5.1.F.	Meilenstein: Datensätze zu Messbeträgen und Zerlegungsdatensätze in HKR-Applikation aufrufen (auch z.B. Messbeträge Gewerbesteuer zum Jahresabgleich).						
2.5.1.G.	Zuständigkeit prüfen	*					
2.5.1.H.	Zuständig?	Ja Nein					
	Keine Weiterbearbeitung mangels Zuständigkeit.	Ende					

Prozess	2.5.1 Folgebescheid in Flächenländern: Gewerbesteuerbescheid erstellen & elektronisch bekanntgeben (2/5)	IST	\checkmark	Seite
Übergeordneter Prozess	2.5 Folgebescheid: GewSt-Bescheid in Flächenland erstellen und übermitteln	SOLL		49

	Prozessschritte	Bete	iligte	Systeme & A	pplikationen	Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Finanz- verwaltung	Kommune	HKR-System	Papier	іт	AU / Gesetz
			<u>2.5.1.H.</u>				
2.5.1.I.	Mitteilung über Gewerbesteuermessbetrag bzw. Bescheid über Zerlegungsanteil prüfen					Format des Grundlagenbescheids: Papier oder elektronisch	
2.5.1.K.	Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags plausibel und korrekt?	Einspruch	\longrightarrow				
2.5.1.L.	Rückfragen an Finanzverwaltung stellen bzw. Einspruch gegen Zerlegungsbescheid einlegen		Kein Einspruch				
		Ende					
2.5.1.M.	Messbetrags- bzw. Zerlegungsdaten in das HKR-System übertragen						
2.5.1.N.	Abgleich der für die Adressierung notwendigen Bekanntgabemerkmale					Übernahme der Bekanntgabemerkmale aus a) Grundlagenbescheid Papier b) Grundlagenbescheid Digital c) Kommunaler Datenbank	
2.5.1.0.	Vorschau generieren und prüfen (Vollständigkeit und Konsistenz)						
2.5.1.P.	Meilenstein: Verarbeitung der Grundlagenbescheide						
2.5.1.Q.	Mitteilung über Gewerbesteuermessbetrag bzw. Bescheid über Zerlegung archivieren (PDF-Druck und Archivierung in DMS)						
			<u>2.5.1.R.</u>				

Prozess	2.5.1 Folgebescheid in Flächenländern: Gewerbesteuerbescheid erstellen & elektronisch bekanntgeben (3/5)	IST	\checkmark	Seite
Übergeordneter Prozess	2.5 Folgebescheid: GewSt-Bescheid in Flächenland erstellen und übermitteln	SOLL		50

	Prozessschritte	Beteiligte	Systeme & A	pplikationen	Perspektive	10 / Coosta
Nr.	Beschreibung	Kommune	ELSTER- Infrastruktur	HKR-System	ΙΤ	AU / Gesetz
		<u>2.5.1.Q</u>				
2.5.1.R.	Gewerbesteuer berechnen und veranlagen					
2.5.1.S.	Meilenstein: Zustellkanal Gewerbesteuerbescheid (Bekanntgabewunsch) prüfen				Zustellkanal je Steuerart hinterlegen, danach Zustellkanal automatisiert prüfen	
2.5.1.T.	Merkmal "Digitale Zustellung durch steuerpflichtiges Unternehmen erwünscht" verarbeiten?	Papier			Bekanntgabewunsch aus Datenpaket/ Merkmal aus 2.1 verarbeiten	§122a AO
		2.5.1.AE.				
2.5.1.U.	Kann die Kommune den Bescheid elektronisch versenden (Freischaltung Datenart Gewerbesteuerbescheid im Rückkanal in ELSTER-Transfer)?	Nein				
2.5.1.V.	Meilenstein: Gewerbesteuerbescheid in gewünschtem Format erstellen (PDF/A-3 oder Papier)					
2.5.1.W.	Auswahl der empfangsberechtigten Person				Entscheidungsregeln siehe Folie <u>"Varianten der Bekanntgabe- und</u> <u>Empfangsvollmacht</u> " zum Zeitpunkt der Abgabe der Gewerbesteuererklärung	
2.5.1.X.	Auswahl der für die Adressierung notwendigen Bekanntgabemerkmale				Nutzung der hinterlegten max. 17 Bekanntgabemerkmale insb. "Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse" und "Account-ID" in HKR- System	§122a AO
2.5.1.Y.	Meilenstein: Gewerbesteuerbescheid aus HKR-System an ELSTER-Transfer übergeben		*		Digitaler Gewerbesteuerbescheid	
2.5.1.Z.	Vollzug an Kasse (optional: eigenes IT-System außerhalb von HKR) übergeben					
		Ende	2.5.1.AA			

Prozess	2.5.1 Folgebescheid in Flächenländern: Gewerbesteuerbescheid erstellen & elektronisch bekanntgeben (4/5)	IST	\checkmark	Seite
Übergeordneter Prozess	2.5 Folgebescheid: GewSt-Bescheid in Flächenland erstellen und übermitteln	SOLL		51

Prozessschritte		Beteiligte	Systeme & Applikationen		Perspektive	10/0000
Nr.	Beschreibung	Steuererklärende Person	ELSTER- Infrastruktur	HKR-System	ІТ	AU / Gesetz
			<u>2.5.1.Z</u>			
2.5.1.AA.	Bereitstellung digitaler Bescheid im Postfach Mein Unternehmenskonto		*		Gewerbesteuerbescheid in Mein Unternehmenskonto übermitteln (Adressierung ETR-Schnittstelle aus HKR (REST-API) mit Adressierung Account- ID)	§87a AO §122a AO
2.5.1.AB.	Erzeugung Benachrichtigungsmail zu Bescheidbereitstellung		*		Eingangsbestätigung Gewerbesteuerbescheid per Benachrichtigungs-E-Mail versenden	§122a AO § 124 AO
2.5.1.AC.	Information über Eingang Gewerbesteuerbescheid in Mein Unternehmenskonto per Benachrichtigungs-E-Mail					
2.5.1.AD.	Erzeugung Abrufstatus digitaler Bescheid		*		Abrufstatus wird in ELSTER-Transfer bereitgestellt; soll über REST-API in HKR- System übertragen werden; wenn Benachrichtigungs-E-Mail nicht zugestellt oder der Bescheid nicht abgerufen wird, spiegelt sich dies im Abrufstatus. Bei Unmöglichkeit der digitalen Bekanntgabe versendet die Kommune den Gewerbesteuerbescheid postalisch.	
				Ende		

Prozess	2.5.1 Folgebescheid in Flächenländern: Gewerbesteuerbescheid erstellen & postalisch bekanntgeben (5/5)	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.5 Folgebescheid: GewSt-Bescheid in Flächenland erstellen und übermitteln	SOLL	52

	Prozessschritte	Bete	iligte	Systeme & A	pplikationen	Perspektive	
Nr.	Beschreibung	Steuererklärende Person	Kommune	HKR-System	Papier	ІТ	AU / Gesetz
			<u>2.5.1.T.</u>				
2.5.1.AE.	Gewerbesteuerbescheid in Papier erzeugen						
2.5.1.AF.	Gewerbesteuerbescheid auf dem Postweg versenden						
2.5.1.AG.	Eingang Gewerbesteuerbescheid in Papierform bei der empfangsberechtigten Person						
		Ende					

Anwendungsfälle Gewerbesteuer (elektronisch)*

*zum Zeitpunkt der Gewerbesteuererklärung mittels "Einmalbekanntgabevollmacht"



Goldene Regel: Aktuellste Empfangsvollmacht greift.





Prozess	2.6.1 Gewerbesteuerbescheid empfangen - Mein Unternehmenskonto	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.6 Gewerbesteuerbescheid empfangen	SOLL	56

Prozessschritte		Beteiligte		Systeme & Applikationen		Perspektive	AQ / Cosota	
Nr.	Beschreibung	Empfangsberechtigte Person	Kommune	ELSTER- Infrastruktur	HKR-System	ιτ	AU / Gesetz	
2.6.1.A.	Meilenstein: Empfang Benachrichtigungsmail zur Bescheidbereitstellung					Benachrichtigungs-E-Mail wird an hinterlegtes Postfach gesendet.	§122a AO §87a AO	
2.6.1.B.	Anmeldung bei Mein Unternehmenskonto	*		*				
2.6.1.C.	Gewerbesteuerbescheid online abrufen	*		*		Gewerbesteuerbescheid herunterladen		
2.6.1.D.	Meilenstein: Abrufbestätigung Gewerbesteuerbescheid			*		Zustellfiktion 4 Tage; Mein Unternehmenskonto meldet verschiedene Abrufstatus an das HKR-System zurück.	§122a AO	
2.6.1.E.	Meilenstein: Gewerbesteuerbescheid und Abrufstatus archivieren							
			Ende					



Prozess	2.6.2 Gewerbesteuerbescheid empfangen – ERiC-Schnittstelle	IST	Seite
Übergeordneter Prozess	2.6 Gewerbesteuerbescheid empfangen	SOLL	58

Prozessschritte		Beteiligte		Systeme & A	pplikationen	Perspektive	40 / Cossta	
Nr.	Beschreibung	Steuererklärende Person	Kommune	ELSTER- Infrastruktur	ERP-System	ІТ	AU / Gesetz	
2.6.2.A.	Meilenstein: Bei ELSTER-Infrastruktur (Mein Unternehmenskonto) anmelden			*		Weitere Infos unter ELSTER: https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/entwickler		
2.6.2.B.	Vorhandensein neuer Gewerbesteuerbescheide prüfen			*				
2.6.2.C.	Neue Gewerbesteuerbescheide vorhanden?	Ja						
		Ende						
2.6.2.D.	PDF/A-3 inkl. XML-Datensatz als Datenpakete in Datenbank herunterladen			*		PDF/A-3 inkl. XML-Datensatz übermitteln		
2.6.2.E.	Meilenstein: Statusänderung (Abrufbestätigung) Gewerbesteuerbescheid		*	*		Zustellfiktion 4 Tage, Status Gewerbesteuerbescheid ermitteln	§122a AO	
			Ende					
2.6.2.F.	Meilenstein: Gewerbesteuerbescheid archivieren							
2.6.2.G.	Gewerbesteuerbescheid in Applikation verarbeiten							
		Ende			Ende			



Gesetzestexte und -Auszüge

59

§ 122a AO <u>Bekanntgabe von</u> <u>Verwaltungs-</u> <u>akten durch</u> <u>Bereitstellung</u> <u>zum Datenabruf</u>	Abs. 1 Verwaltungsakte können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Abs. 2 Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird der Finanzbehörde
	Abs. 3 Für den Datenabruf hat sich die abrufberechtigte Person nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 zu authentisieren .
	Abs. 4 Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Finanzbehörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von vier Tagen nach der Absendung erhalten zu haben.
	Abs. 5 Entscheidet sich die Finanzbehörde, den Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Datenabruf bereitzustellen, gelten abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 6 des Onlinezugangsgesetzes die Regelungen des Absatzes 4.
	Abs. 1 Fin Venueltum seelut ist demissionen Deteilisten bekennt zu seben für den er bestimmet ist oder der ven ihre betroffen wird
<u>§ 122 AO</u> <u>Bekanntgabe des</u> <u>Verwaltungsakts</u>	Abs. 1 Ein verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. § 34 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Verwaltungsakt kann auch gegenüber einem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Er soll dem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliegt, solange dem Bevollmächtigten nicht eine Zurückweisung nach § 80 Absatz 7 bekannt gegeben worden ist.

_ § 87a AO <u>Elektronische</u> Kommunikation	 Abs. 1 Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. [] Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat; § 122 Absatz 2a sowie die § § 122a und 123 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln; soweit alle betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben, kann auf eine Verschlüsselung verzichtet werden. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3. Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang elektronisch an die Finanzbehörden übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden. Abs. 8 Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die abrufberechtigte Person hat sich zu authentisieren. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
	Abs. 1 Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demienigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem
_ <u>§ 124 AO</u> <u>Wirksamkeit des</u> <u>Verwaltungsakts</u>	Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
	Abs. 2 Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
	Abs. 3 Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

<u>§ 30 AO</u> <u>Steuergeheimnis</u>		 Abs. 11 Wurden geschützte Daten 1. einer Person, die nicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet ist, 2. einer öffentlichen Stelle, die keine Finanzbehörde ist, oder 3. einer nicht-öffentlichen Stelle nach den Absätzen 4 oder 5 offenbart, darf der Empfänger diese Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihm offenbart worden sind. Die Pflicht eines Amtsträgers oder einer ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Person, dem oder der die geschützten Daten durch die Offenbarung bekannt geworden sind, zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt unberührt.
--	--	--

<u>§ 347 AO</u> <u>Statthaftigkeit</u> <u>des Einspruchs</u>	 Abs. 1 Gegen Verwaltungsakte in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, in Verfahren zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind, in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, auf die dieses Gesetz nach § 164a des Steuerberatungsgesetzes Anwendung findet, in anderen durch die Finanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit die Vorschriften über die außergerichtlichen Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. 2Der Einspruch ist außerdem statthaft, wenn geltend gemacht wird, dass in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten über einen vom Einspruchsführer gestellten Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.
	Abs. 2 Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.
	Abs. 3 Die Vorschriften des Siebenten Teils finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.

Auszug Verwaltungsgerichtsordnung

<u>Verwaltungs-</u> gerichtsordnung <u>§</u> 69 VwGO	Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.
<u>Verwaltungs-</u> gerichtsordnung <u>§</u> 70 VwGO	Abs. 1 Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Abs. 2 § § 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
<u>Verwaltungs-</u> gerichtsordnung <u>§ 71 VwGO</u>	Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.
<u>Verwaltungs-</u> gerichtsordnung <u>§</u> 72 VwGO	Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

Auszug Verwaltungsgerichtsordnung

<u>Verwaltungs-</u> gerichtsordnung <u>§</u> 73 VwGO	 Abs. 1 Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt 1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird, 2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, 3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird. Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Abs. 2 Vorschriften, nach denen im Vorverfahren des Absatzes 1 Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben umberübet. Die Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten,
	Abs. 3 Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

Auszug Verwaltungsgerichtsordnung

<u>Verwaltungs-</u> gerichtsordnung <u>§ 80 VwGO</u>	Abs. 4 Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
	Abs. 5 Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Glossar

- Bekanntgabemerkmale
- Bekanntgabewunsch
- Anlage Bekanntgabe
- ELSTER
- ERiC
- ELSTER-Organisationszertifikat





Bekanntgabemerkmale

Für die digitale Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides sind Bekanntgabemerkmale notwendig.

Für die neuen Bekanntgabemerkmale gibt es seit 2023 maximal 17 neue ELSTER-Schlüssel für den DTA-Datensatz. Darunter fallen 6 wesentliche neue Bekanntgabemerkmale für den Rückkanal zur rechtssicheren Adressierung an Mein Unternehmenskonto:

Account-ID,
 Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse,
 Einwilligung elektr. Bekanntgabe,
 Zeitstempel,
 Transferticket Datensatz Gewerbesteuererklärung,

6) Mandanten- und Beraternummer



Bekanntgabewunsch

Die elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides soll bis auf weiteres nur auf expliziten Wunsch der Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreter erfolgen. In diesem Zusammenhang wird die Einwilligung in die Bekanntgabe des Bescheides in elektronischer Form (kurz: Einwilligung) als Bekanntgabewunsch der empfangsberechtigten Person zur elektronischen Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides verstanden.

Ist durch das steuerpflichtige Unternehmen eine empfangsbevollmächtigte Person für den Empfang des Gewerbesteuerbescheides bevollmächtigt, so liegt eine Empfangsvollmacht vor. Sowohl Einwilligung als auch Empfangsvollmachten können unmittelbar zwischen Steuerpflichtigen und Kommunen oder auch bei Abgabe der Steuererklärung angezeigt werden.



Anlage Bekanntgabe (1/3)

In die Gewerbesteuer- und Zerlegungserklärungen wurden seit April 2023 (beginnend mit dem Erhebungszeitraum 2022) Eingabefelder zur Erfassung von relevanten Bekanntgabemerkmalen für die Kommunen als Serviceleistung aufgenommen.

Über diese besteht nun für Steuererklärende die Möglichkeit, die für die jeweilige Kommune bestimmte Einwilligung in eine elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides nach § 122a AO mitzuteilen – die erhobenen Daten werden von der Finanzverwaltung unverändert an die jeweilige Kommune zur Prüfung und weiteren Nutzung weitergeleitet.

Steuerberatungen sowie anderweitig Bevollmächtigte oder Steuerabteilungen müssen ergänzend zur Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe innerhalb dieser Erweiterung der Eingabemaske auch Informationen zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung des Unternehmens angeben.



Anlage Bekanntgabe (2/3)

Die erhobenen Daten zur Anzeige des Vorliegens einer Vollmacht und dem elektronischen Bekanntgabewunsch werden ebenfalls unverändert von der Finanzverwaltung an die jeweiligen Kommunen zur Prüfung und weiteren Nutzung weitergeleitet und werden unter diesen Bedingungen auch als Einmalbekanntgabevollmacht bezeichnet.

Die gemachten Angaben müssen in jeder Gewerbesteuererklärung für den respektiven Erhebungszeitraum erneut getätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Kommunen eine aktuelle Empfangsvollmacht anfordern können, sollte ihnen keine Information über das Vorliegen der benannten Vollmacht vorliegen. Die Hinterlegung der Bevollmächtigung und des elektronischen Bekanntgabewunsches direkt bei den Kommunen wirkt i.d.R. zeitraumungebunden bis auf Widerruf. Die jeweilige Abstimmung hat hierfür mit der einzelnen Kommune zu erfolgen.



Anlage Bekanntgabe (3/3)

Es liegt diesbezüglich im ausschließlichen Ermessen der Kommunen, ob diese von der elektronischen Form der Bekanntgabe Gebrauch machen, in welchen Fällen sie dem Wunsch nach einer elektronischen Bekanntgabe nachkommen und ergänzend, ob und in welchem Umfang etwaige Bevollmächtigungen berücksichtigt oder auch überschrieben werden.

PDF-Dokument für die nachträgliche unbefristete kommunale Vollmacht direkt gegenüber der Kommune: https://digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/unternehmen
ELSTER

ELSTER steht für die ELektronische STeuerERklärung und ermöglicht eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung jeglicher Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerberatern, Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen.

Für die elektronische Übermittlung der verschiedenen Steuerdaten via Internet stellt ELSTER dem Steuerbürger eine kostenlose Anwendung zur Verfügung:

Mein ELSTER ist ein Online-Finanzamt, mit dem die papierlose Abgabe der Steuerdaten über eine interaktive Webanwendung mit höchster Sicherheit, schnell und komfortabel möglich ist.



ERIC

ERiC ermöglicht die maschinelle Maskeneingabe. Die einfache Bedienung steht für die Benutzer bei der Übertragung der Steuerdaten im Vordergrund. ERiC tritt in der Regel für den Mein ELSTER-Benutzer nicht in Erscheinung, ist aber speziell für Massendatenverarbeiter sowie Softwarehersteller und IT-Dienstleister relevant.

Die Entwicklung und Bereitstellung benutzerfreundlicher Oberflächen für die Nutzung der Funktionalitäten von ERiC ist Aufgabe der Steuersoftwareanwendung. ERiC wird im April und November eines jeden Jahres um die aktuellen Entwicklungen ergänzt, u.a. im April 2023 um die Datenart Gewerbesteuer inkl. digitalem Bescheid. Software-Hersteller haben 12 Monate Zeit, das neue ERiC in ihrer Software umzusetzen. Die Finanzbehörden nehmen nach 12 Monaten keine Erklärung mehr an, die auf vorherigen ERiC-Versionen beruht.





ELSTER-Organisationszertifikat

Wirtschaftlich handelnde Organisationen in Form eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Behörde können ELSTER-Organisationszertifikate beantragen.

ELSTER-Organisationszertifikate können sowohl für Mein ELSTER als auch für den Login in Mein Unternehmenskonto verwendet werden.